

15 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs - und Rechtsangelegenheiten
über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Jänner
1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine
Verwaltungsverfahrensgesetz hinsichtlich der Verwaltungs-
abgaben geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll im Sinne
der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes durch eine Neu-
fassung des § 78 Abs 1 AVG. 1950 zum Ausdruck gebracht werden,
daß sich diese gesetzliche Regelung lediglich auf Bundesver-
waltungsabgaben bezieht. Weiters wird der Höchstbetrag der
Bundesverwaltungsabgabenansätze mit S 4.500.- neu festgesetzt.
Entsprechend dem im Artikel 18 B.-VG. verankerten rechts-
staatlichen Prinzip sollen ferner die bisher in § 7 der
Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1957, BGBl. Nr. 48, fest-
gesetzten Ausnahmen von der Verpflichtung zur Entrichtung von
Bundesverwaltungsabgaben in das AVG. 1950 selbst aufgenommen werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten
hat den gegenständlichen Gesetzesbeschluß in seiner Sitzung
vom 15. Jänner 1968 einer Vorberatung unterzogen.

Ein vom Bundesrat Liedl eingebrachter Antrag Einspruch
zu erheben, fand keine Mehrheit. Gleiches ergab sich bei dem
Antrag des Berichtserstatters keinen Einspruch zu erheben. In
beiden Fällen ergab sich Stimmgleichheit, sodaß die Anträge
als abgelehnt gelten.

Im Sinne der §§ 24 Abs. I und 30 Abs. D der Geschäfts-
ordnung des Bundesrates sieht sich daher der Ausschuß für
Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten veranlaßt, über das
Ergebnis seiner Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Wien, am 15. Jänner 1968

B a n d i o n
Berichterstatter

M a y r h a u s e r
Obmann